

Beitragsordnung des OM e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.5.2015,
gemäß §5 der Satzung des Vereines OM e.V.

§ 1 Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach Höhe des Einkommens und der Art der Mitgliedschaft.
2. Als Vereinsbeitrag wird festgesetzt:
 - Reguläre Mitgliedschaft: 20 €/ Monat; Jahresbeitrag 240 €
 - Sozialtarif-Mitgliedschaft (natürlicher Personen mit Berlinpass / einkommensschwache Personen): 10 €/ Monat; Jahresbeitrag 120 €
 - Engagement-Mitgliedschaft: Beitrag durch regelmäßige Mitarbeit in der Organisation des Vereines und Umsetzung des täglichen Betriebes von mind. 10 Stunden / Monat.
Über die Möglichkeit des Engagements entscheidet der Vorstand.
 - Ehrenmitgliedschaft gemäß §4 der Satzung: beitragsfrei
 - Fördermitgliedschaft: 20 €/Monat; Jahresbeitrag 240 € - oder ein Mehrbetrag dessen.

§ 2 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des OM e.V.haben das Recht, an den vom Verein regelmäßig in unseren Vereinsräumen durchgeführten 1-stündigen Veranstaltungen kostenfrei teilzunehmen.
2. Fördermitglieder, die mehr als den regulären Beitragssatz entrichten, haben das Recht an einer weiteren, durch den Vorstand definierten Veranstaltung des OM e.V. pro Monat kostenfrei teilzunehmen.
3. Die Rechte gelten für Teilnehmer, deren Beitrag ohne Verzug geleistet worden ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zum Beginn des betreffenden Kalendermonats zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft wird auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht bis zum Ende des Beitragsjahres gekündigt wird.

§ 4 Beitragsmitteilung

1. Die Vereinsmitglieder erhalten eine Mitteilung per E-Mail über fällige Beiträge und Zahlungsmethoden.
2. Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern jährlich auf Wunsch zu.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von dem Mitglied auf eigenen Wunsch mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats gekündigt werden.
2. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschließungsbeschluss, so wird diese Kündigung sofort mit Inkrafttreten des Beschlusses wirksam.
3. Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, so gilt die Mitgliedschaft ab dem in der Sterbeurkunde vermerkten Todestag als beendet.

§ 6 Zahlungsverzug

1. Beitragsrückstände werden ab Verzug von einer Beitragszahlung auf elektronischem Wege angemahnt.
2. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es gemäß § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Geltungsdauer

1. Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des OM e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung eine abweichende Beitragsordnung erlässt.